

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums auf seiner 189. Sitzung am 19. August 2015 in Düsseldorf

Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen

Das Präsidium fordert das Land und den DStGB auf, in Verhandlungen mit dem Bund einzutreten, damit dieser Flüchtlinge und Asylbewerber für die verfahrenstechnische Abwicklung der Asylverfahren ausschließlich in Bundeseinrichtungen aufnimmt.

Hilfsweise wird das Land Nordrhein-Westfalen aufgefordert, eine oder mehrere zentrale Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen, in denen das Asylverfahren für Personen aus sicheren Drittstaaten sowie aus Balkan-Staaten abgewickelt wird, ohne dass dieser Personenkreis an die Kommunen weitergeleitet wird. Weiterhin wird das Land aufgefordert, die Richterstellen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufzustocken, um eine zügige Verfahrensdurchführung zu gewährleisten.

Es ist nicht hinnehmbar, dass die Kommunen die fehlenden Unterbringungsplätze in Landeseinrichtungen binnen Tagesfrist kompensieren sollen. Wenn die Kommunen durch die Bezirksregierungen gezwungen werden, innerhalb weniger Stunden hunderte Flüchtlinge aufzunehmen, so können diese nur noch in Provisorien untergebracht werden. Die Möglichkeiten zur Schaffung provisorischer Unterbringungsplätze stehen dem Land genauso zur Verfügung wie den Kommunen.

Unverzüglich müssen auch das Kosovo, Albanien und Montenegro zu sicheren Herkunftsstaaten im Sinne des § 26 a Asylverfahrensgesetz erklärt werden, um auch die Flüchtlinge aus diesen Ländern in ein beschleunigtes Asylverfahren einbeziehen zu können.

Das Präsidium fordert, Leistungen für die Asylsuchenden in zentralen Unterbringungseinrichtungen grundsätzlich nur noch als Sachleistungen zu gewähren.

Das Präsidium erwartet weiterhin die Verwirklichung der noch nicht umgesetzten Präsidiumsforderungen vom 07.05.2015.

Landesplanungsgesetz NRW

Das Präsidium begrüßt die Anpassung des Landesplanungsgesetzes an das infolge der Föderalismusreform in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz übergegangene Raumordnungsgesetz, insbesondere die damit verbundenen Änderungen zur Verfahrensregelung, zur Erhöhung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Raumordnungsverfahren und zur Planerhaltung.

Das Präsidium fordert die Landesregierung und den Landtag auf, bei der Änderung des Landesplanungsgesetzes die Stellung der Städte und Gemeinden im Rahmen von Zielabweichungsverfahren nicht zu verschlechtern. Soll von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden, ist hierfür weiterhin das Einvernehmen der Belegenheitsgemeinde erforderlich. Bei neuen Zielabweichungsverfahren darf auf die raumordnerische Verträglichkeit eines Vorhabens nicht verzichtet werden und im Rahmen von landesplanerischen Anpassungsverfahren muss der Grundsatz der Genehmigungs- und Anzeigefreiheit des § 10 Abs. 2 BauGB beachtet werden.

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

1. Das Präsidium begrüßt den Referentenentwurf der Landesregierung zum KInvFöG NRW hinsichtlich der dort vorgesehenen pauschalen Mittelzuweisungen und des vorgesehenen effizienten Verfahrens.
2. Das Präsidium unterstützt den in dem Referentenentwurf zur Anwendung kommenden Verteilungsschlüssel auf Basis der in den Jahren 2011-2015 an die einzelnen Gemeinden ausgezahlten Schlüsselzuweisungen. Dagegen lehnt das Präsidium den vom Städtetag NRW vorgeschlagenen alternativen Verteilungsschlüssel wegen inhaltlicher Schwächen und unausgewogener Ergebnisse ab.
3. Das Präsidium fordert, den begonnenen Gesetzgebungsprozess in NRW zur Verteilung der Fördermittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds des Bundes möglichst zeitnah zu einem Abschluss zu bringen, damit den Kommunen die dringend benötigten Mittel rasch zur Verfügung stehen.